

# 30 Punkte Berufsunfähigkeitsversicherung

Fragen Sie den Vermittler bzw. die Gesellschaft nach den 30 Punkten, und wichtig: Lassen Sie sich die Fundstellen in den Bedingungen zeigen

## (1) Berufsgruppeneinteilung (mehrere Tarife)

Gesellschaften mit einem Einheitstarif sind oft für körperlich tätige Personen preiswert. Gesellschaften mit mehr als drei Berufsgruppen sind fast immer für kaufmännische Berufe preiswert.

## (2) Verweisungsverzicht

Auf die abstrakte Verweisung wird verzichtet. Es muss keine andere Tätigkeit ausgeübt werden, die aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Es gibt Ausnahmen z. B. künstlerische Berufe.

## (3) § 163 VVG, Verzicht auf das Recht zur Beitragserhöhung

Ansonsten droht unter bestimmten Voraussetzungen z.B. bei gestiegenem Leistungsbedarf, eine spätere Nachkalkulation und damit eine Erhöhung der Beiträge.

## (4) § 19 VVG, Anzeigepflicht

Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## (5) Keine Erwerbsunfähigkeits-Klausel für Studenten, Azubis und Hausfrauen

Von Beginn an sollte eine BU-Rente bis 1000 Euro monatlich möglich sein. So kann bereits der künftige Beruf abgesichert werden.

## (6) Volle Leistung ab mind. 50% Berufsunfähigkeit

Alternativ sollten Leistungsstaffeln ab 20% möglich sein, z.B. 20/80%, 25/75%, 49/51%, usw.

## (7) Leistungsdynamik

Unabhängig von der Beitragsdynamik kann vereinbart werden, dass nach Eintritt eines BU-Leistungsfall die BU-Rente jährlich um einen fest vereinbarten Prozentsatz erhöht wird.

## (8) Nachversicherungs-garantie

Möglichkeit der Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung bei zahlreichen Ereignissen, z.B. Abschluss der Ausbildung, Einkommenssteigerung, Heirat, Geburt eines Kindes, sowie alle 5 Jahre ohne weitere Begründung.

## (9) Karennzeiten

Möglichst additiv: 6,12,18,24 Monate. Anspruch auf die BU-Rente kann durch eine Karennzeit entsprechend später einsetzen, wenn z.B. ein privates Krankentagegeld 12 Monate gezahlt wird und anschließend erst die BU-Rente. Dadurch lässt sich der Beitrag leicht senken.

## (10) Eine 6-monatige Arbeitsunfähigkeit gilt als Berufsunfähigkeit

An Arbeitsunfähigkeit („gelbe Zettel“) sind geringere Anforderungen gestellt, als an Berufsunfähigkeit. Sie führt deshalb schneller und leichter zur Leistung.

## (11) Voller Versicherungsschutz bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Beruf

Der Versicherungsschutz bleibt berufsbezogen, z.B. bei Mutterschutz oder Erziehungsurlaub, voll erhalten.

## (12) Weltweiter Berufsunfähigkeits-Schutz

Muss auch gewährleistet sein, wenn der Wohnsitz (ohne zeitliche Begrenzung) ins Ausland verlegt wird.

## (13) Berufswechsel

Keine Anzeigepflicht bei späterem Wechsel in einen anderen bzw. gefährlicheren Beruf oder bei Aufnahme eines gefährlichen Hobbys. Sonst kann man den Versicherungsschutz verlieren. Der zuvor ausgeübte Beruf wird nur innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel zur Abwehr von Missbrauchsfällen berücksichtigt; d. h. nur falls die für die Berufsunfähigkeit ursächliche Gesundheitsstörung bereits beim Berufswechsel bekannt oder absehbar war. Gleiches gilt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte.

## (14) Kündigung der BUZ, bei Fortführung der Hauptversicherung

Sollte bei Lebens- oder Rentenversicherung bis 5 Jahre vor Versicherungsablauf möglich sein.

## (15) Kein Leistungsabschluss bei Berufsunfähigkeit durch „fahrlässige Verstöße“

z. B. Verkehrsdelikte

## (16) Beitragsfreie Dynamik für die Hauptversicherung im Leistungsfall

Wenn ein Vertrag dynamisch abgeschlossen wurde, muss auch dann die Dynamik weiter geführt werden, wenn durch einen BU-Leistungsfall der Haupttarif (Lebens- oder Ren-

tenversicherung) beitragsfrei gestellt wurde.

## (17) Reaktivierung

Fortsetzung der Versicherung auf dem erreichten Leistungs-niveau, d.h., dass durch die Leistungsdynamik erreichte Niveau bleibt erhalten. Bei unbegründet gezahlten BU-Leistungen wird die Rente nicht zurückgefordert.

## (18) Leistungen ab Beginn der Berufsunfähigkeit

Die Leistungen sollen nicht erst nach Klärung des Anspruchs erfolgen und auch ggf. rückwirkend gezahlt werden.

## (19) Keine Meldepflichten / Meldefristen

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit sind Fristen schnell verstrichen, somit ist es vorteilhaft, wenn sich der Kunde an keine Fristen halten muss, damit es bei Nichtbeachtung nicht zur Leistungsverweigerung kommt und die Leistung ggf. rückwirkend gezahlt wird.

## (20) Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers

Der unbefristete Bescheid genügt in bestimmten Fällen als Nachweis.

## (21) Nachprüfung der Berufsunfähigkeit

Die Vorteile des generellen Verzichts auf die abstrakte Verweisung bei der Erstprüfung müssen auch bei der Nachprüfung gelten.

## (22) Verbesserte Kriterien für Beamte

Entlassung oder dauernder Ruhestand wegen einer Dienstunfähigkeit gilt als Berufsunfähigkeit.

## (23) Infolge Pflegebedürftigkeit gibt es Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-zusatzversicherung

Volle Leistung ab 1 Pflegepunkt.

## (24) Kräfteverfall

Abweichend von §172 VVG liegt vollständige Berufsunfähigkeit auch infolge von Kräfteverfall vor. Auf den Zusatz mehr als altersentsprechend wird verzichtet.

## (25) Nachweis der Berufsunfähigkeit

Bei der Leistungsprüfung wird von der Beurteilung der behandelnden Ärzte ausgegangen, nicht von Untersuchung durch Ärzte der Gesellschaft. Diese kann lediglich – auf eigene Kostenergänzende Untersuchung veranlassen, wenn z.B. ein fachärztliches Zusatz-Gutachten geboten ist.

## (26) Prognosezeitraum

Der Prognosezeitraum sollte sechs Monate nicht überschreiten.

## (27) Umschulung / Wiedereingliederungsmaßnahme

Es sollte keine Verpflichtung zur Umschulung bestehen. Bei freiwilliger Umschulung / Reaktivierung um den Wiedereinstieg z.B. ins Berufsleben zu erleichtern, wird Unterstützung gezahlt.

## (28) Beitragsstundung

Auf Antrag werden die Beiträge bis zur Leistungsentscheidung zinslos gestundet.

## (29) Gesundheitliche Verbesserung im Leistungsfall

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet während des Leistungsbezuges die Gesellschaft über gesundheitliche Verbesserungen zu informieren.

## (30) Infektionsklausel für alle Berufe

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der versicherten Person nach §31 Infektionsschutzgesetz ein berufliches Tätigkeitsverbot auferlegt wird.